

**Satzung des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e.V.
(Stand: 23. November 2019)**

- Amtliche Lesefassung -

Präambel

Caritas als Erfüllung des Gebotes der Nächstenliebe gehört zusammen mit Verkündigung und Gottesdienst zu der unverzichtbaren Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Im Sinne dieses im Evangelium begründeten Auftrages wendet sich die Kirche mit ihren caritativen Werken helfend den Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not zu.

Dabei ist Caritas zunächst persönliche Aufgabe eines jeden Christen und einer jeden Christin, aber auch Anliegen des ganzen Erzbistums.

„Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20,21b).

Caritas steht in dieser Sendung Jesu und fragt nach ihrem Auftrag in dieser Welt. Sie bezeugt in Wort und vor allem der Tat die barmherzige und liebende Zuwendung Gottes und richtet sich selbst danach aus. Dieser Aufgabe gilt die besondere Sorge des Erzbischofs von Hamburg. Daher steht der Caritasverband unter dem Schutz des Erzbischofs von Hamburg. Der Caritasverband wirkt in seinem Auftrag in Kirche, Staat und Gesellschaft. Zugleich ist dieser Sendungsauftrag Jesu Maßstab für die beständige Erneuerung der Caritas selbst.

Die Mitgliedschaft im Caritasverband fördert und aktiviert die Caritas der katholischen Kirche auf breiter Basis. Sie ermöglicht ein besseres Zusammenwirken aller, die an dieser Aufgabe in der Kirche mitarbeiten, und trägt damit auch zu einem wirksamen Dienst des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft bei.

Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Stellung und Sitz des Verbandes. (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.“ (im Folgenden auch „Verband“ genannt).

(2) Der Verband ist die institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der organisierten Caritas-Aktivitäten im Erzbistum Hamburg. Der Verband ist ein öffentlicher Verein kanonischen Rechts.

(3) Er ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. und unterhält in den genannten Bundesländern Dienste und Einrichtungen.

(4) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

(5) Der Sitz des Verbandes ist Schwerin. Der Verband unterhält dort eine Diözesangeschäftsstelle sowie Vertretungen in Schleswig-Holstein und in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(6) Der Verband erkennt die vom Erzbischof von Hamburg erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Hamburg und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der

jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes. (1) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Bereich sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Hierbei soll vor allem die Fähigkeit zur Selbsthilfe der Betroffenen gestärkt werden. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter_innen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.

(2) Der Verband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Ebene des Erzbistums Hamburg den Zweck der Koordination, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung. In diesem Sinne fördert er die Arbeit der verbandlichen Caritas und ihrer Gliederungen. Daneben sind der Verband und seine verbundenen Unternehmen selbst Träger von caritativen Einrichtungen.

(3) Der Verband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Er verfolgt den Auftrag des Erzbischofs von Hamburg nach einer missionarischen Kirche.
2. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancen- und Teilhabegerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben. Hierbei trägt er insbesondere dem Leitgedanken der Inklusion Rechnung.
3. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte (z. B. Satzung des Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. im Rahmen von Verbandsklagen) und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
4. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Er nimmt in seinem Verbandsgebiet spitzenverbandliche Aufgaben und Interessen der Caritas wahr. Hierbei gestaltet er Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
6. Er gründet und unterhält soziale und caritative Einrichtungen und Dienste, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen betrieben werden. Hinsichtlich dieser Trägerschaft fördert er die fachspezifische Arbeitsteiligkeit zwischen den Mitgliedern und beachtet innerkirchlich das Subsidiaritätsprinzip.
7. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene, sachgerechte und nachhaltige Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
8. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiter_innen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung in Abstimmung mit dem Erzbistum Hamburg und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung und setzt sich für eine nachhaltige Personalentwicklung ein.
9. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
10. Er fördert das ehrenamtliche / freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität und bürgerschaftliches Engagement.
11. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der caritativen Praxis in Gremien und Gemeinden sowie im Sozial- und Pastoralraum und sorgt für eine Vernetzung der katholischen Pfarreien mit der verbandlichen Caritas.
12. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft auch auf diese Weise Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.

13. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, den katholischen Pfarreien bzw. der Gemeind Caritas sowie mit nicht-kirchlichen Organisationen, die sich im Sinne dieser Satzung dem Dienst am Menschen sowie der Gesellschaft verschrieben haben.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke. (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte, der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe des § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Daneben betreibt der Verband in eigener Trägerschaft stationäre, teilstationäre und ambulante Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe und der Migrationsberatung. Zudem betreibt der Verband Kurkliniken, Familienferienstätten, psychosoziale Beratungsstellen, Fachambulanzen, Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, für Obdachlose und sozial Benachteiligte sowie Angebote der Sucht-, Drogen- und Schuldnerberatung. Ferner fördert der Verband das Ehrenamt, insbesondere in den katholischen Pfarreien des Verbandsgebietes.

(2) Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

(3) Der Verband kann seine Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

§ 4 Organisation und Gliederung. (1) Der Verband gliedert sich in drei Ebenen (Diözese, Land, Region). Er umfasst:

1. alle im Verbandsgebiet in den katholischen Pfarreien gebildeten Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;

2. alle im Verbandsgebiet bestehenden Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossenen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
3. alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverband e.V. (im Folgenden: Deutscher Caritasverband) gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereich nicht wesentlich über das Verbandsgebiet hinausgeht.

(2) Auf Ebene einer katholischen Pfarrei gebildete Zusammenschlüsse der Mitglieder sind unselbständige Gliederungen des Verbandes.

(3) Die vereinsrechtliche Mitgliedschaft richtet sich ausschließlich nach § 5.

§ 5 Mitglieder des Verbandes. (1) Der Verband besteht aus persönlichen, korporativen sowie aus fördernden Mitgliedern.

(2) Persönliche Mitglieder können Personen werden, die die in § 2 formulierten Aufgaben und Ziele der Caritas aktiv unterstützen. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Verbandes informiert.

(3) Geborene korporative Mitglieder sind:

1. die im Verbandsgebiet bestehenden katholischen Pfarreien,
2. die im Verbandsgebiet tätigen anerkannten katholischen caritativen Fachverbände.

(4) Korporative Mitglieder können auf Antrag alle örtlichen und überörtlichen Träger von Einrichtungen und Diensten sowie alle caritativ tätigen Orden werden, die im Verbandsgebiet tätig sind und die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen.

(5) Juristische und natürliche Personen, die den Verband finanziell unterstützen, können auf Antrag Fördermitglieder werden.

(6) Alle Mitglieder sind über ihre Mitgliedschaft im Verband zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. (1) Über die Aufnahme von korporativen, persönlichen sowie fördernden Mitgliedern entscheidet der Caritasrat im Einvernehmen mit dem Vorstand auf Antrag einer Bewerberin / eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung als juristische Person oder Verlust ihrer kirchlichen Anerkennung;
2. bei persönlichen Mitgliedern durch deren Ableben oder durch Austritt.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Caritasrat. Der Ausschluss kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes und der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Caritasrates Widerspruch gegenüber der Vertreterversammlung einlegen, welche sodann abschließend über den Ausschluss zu entscheiden hat.

(4) Die Vertreterversammlung kann Näheres zur Mitgliedschaft in einer Mitglieds- und Beitragsordnung regeln.

(5) Die Mitglieder leisten gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Beitragsordnung einen Beitrag.

§ 7 Assoziierung. (1) Initiativgruppen, freie Zusammenschlüsse und Träger von Diensten und Einrichtungen, die der katholischen Kirche und ihrer Caritas nahe stehen, aber aufgrund ihrer Organisationsmerkmale die festgelegten Voraussetzungen für eine korporative Mitgliedschaft nicht erfüllen, können durch Assoziierung eine Anbindung an den Verband erreichen. Dazu schließen sie einen Vertrag mit dem Verband, der den entsprechenden Empfehlungen und Vorgaben des Deutschen Caritasverbandes entspricht. Mit der Assoziierung wird keine Mitgliedschaft begründet.

(2) Über die Assoziierung (§ 6) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Caritasrat auf Antrag eines Bewerbers. Eine etwaige Ablehnung der Assoziierung bedarf keiner Begründung. Die Assoziierung erfolgt durch Abschluss eines Vertrages, der im Einzelnen die Assoziierungsvoraussetzungen bestimmt.

(3) Die Assoziierung erlischt:

1. wenn die Assoziierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
2. durch Kündigung.

(4) Über die Beendigung der Assoziierung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Caritasrat nach freiem Ermessen.

(5) Die assoziierten Organisationen leisten gemäß der von der Vertreterversammlung beschlossenen Beitragsordnung einen Beitrag.

§ 8 Organe des Verbandes. (1) Organe des Verbandes sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Caritasrat,
3. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe setzen im Rahmen ihrer Tätigkeit die Grundsätze der Arbeitshilfe 182 „Soziale Einrichtungen in katholischer Trägerschaft“ der Dt. Bischofskonferenz um.

§ 9 Die Vertreterversammlung. (1) Der Verband verfügt über eine Vertreterversammlung.

(2) Mitglieder der Vertreterversammlung sind:

1. bis zu acht Vertreter_innen der persönlichen Mitglieder. Die Wahl erfolgt per Briefwahl;
2. je ein_e Vertreter_in jeder katholischen Pfarrei;
3. je ein_e Vertreter_in der dem Caritasverband angeschlossenen Fachverbände;
4. je ein_e Vertreter_in jedes korporativen, nicht geborenen Mitgliedes;
5. bis zu zwei Vertreter_innen des Ordensrates des Erzbistums Hamburg.

Es können bis zu zwei vom Erzbischof von Hamburg benannte Personen und bis zu zwei Mitglieder des Diözesanpastoralrates den Sitzungen der Vertreterversammlung als beratende, nicht stimmberechtigte Teilnehmer_innen beiwohnen.

(3) Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus bis zu fünf Personen mit Stimmrecht in die Vertreterversammlung wählen.

(4) Der Vorstand und der Caritasrat nehmen beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil. Bei Entscheidungen gemäß § 10 Ziff. 6 (Entlastung) haben diese keine beratende Funktion.

(5) Die Benennung und die Wahl oder die Wiederbenennung und die Wiederwahl der Vertreter der jeweiligen Mitglieder haben alle vier Jahre durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Zugleich ist für jede(n) Vertreter(in) ein(e) Stellvertreter(in) zu benennen, der/die im Falle der Verhinderung die jeweiligen Rechte wahrnimmt.

(6) Die Vertreterversammlung kann durch Beschluss Gäste zulassen. Diesen steht weder ein Redenoch ein Antragsrecht zu. Die Mitglieder des Verbandes können der Vertreterversammlung ohne Rede- und Antragsrecht beiwohnen. Die Vertreterversammlung kann entscheiden, ob sie unter Ausschluss von Mitgliedern des Verbandes oder von Gästen tagen möchte.

(7) Personen, welche zugleich in einem Arbeits- oder Anstellungsverhältnis zum Verband oder einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des Verbandes stehen, können nicht Mitglied der Vertreterversammlung oder des Caritasrates werden.

§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung. Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. Beratung über Grundfragen der Caritas (Anregungen und Empfehlungen zu Aktionen, Schwerpunktbildungen, Mittelbeschaffungen usw.);
2. Wahl der Mitglieder des Caritasrates nach § 14 Abs. 1 Ziff. 2;
3. Wahl der Vertreter_in für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (auf eine ausgewogene Vertretung durch Frauen und Männer ist zu achten);
4. Entgegennahme und Beratung des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates;
5. Festlegung einer Mitglieds- und Beitragsordnung;
6. Entlastung des Caritasrates;
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Verbandszweckes und Auflösung des Verbandes, ausgenommen der Fälle nach § 15 Abs. 3 Ziff. 11.

§ 11 Einberufung der Vertreterversammlung. (1) Eine ordentliche Vertreterversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer Stellvertreter_in geleitet.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform durch den/die Vorsitzende_n des Vorstands bzw. seinen/ihrer Stellvertreter_in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Caritasrates unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung es verlangt.

(5) Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Vertreterversammlung. (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn wenigstens ein Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(3) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder die Auflösung des Verbandes muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. § 22 ist zu beachten.

(4) Ist eine Vertreterversammlung nach Absatz 1 oder 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Versammlung vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Vertreterversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

(6) Die Übertragung des Stimmrechtes ist durch schriftliche Vollmacht auf eine_n andere_n Vertreter_in in der Vertreterversammlung möglich. Es kann nicht mehr als ein weiteres Stimmrecht übernommen werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse der Vertreterversammlung. (1) Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Mitgliedern der Vertreterversammlung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Gehen bis vier Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Ergänzungen und/oder Korrekturen ein, gilt sie als angenommen.

(2) Die Niederschrift ist vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter_in und vom/von der Schriftführer_in zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter_in die ganze Niederschrift.

(3) Eine Ausfertigung jeder endgültigen Niederschrift ist dem Generalvikar oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich vorzulegen.

§14 Caritasrat. (1) Der Caritasrat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich:

1. einem vom Erzbischof von Hamburg für die Dauer von vier Jahren ernannten Mitglied als der/dem Vorsitzenden des Caritasrates. Wiederernennung ist möglich.
2. sechs für die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Der Erzbischof von Hamburg kann eine_n Seelsorger_in als beratendes Mitglied in den Caritasrat entsenden.

(3) Die Mitglieder des Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht im besonderen Einzelfall mit Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg davon abgewichen werden darf. Alle Mitglieder des Caritasrates müssen auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Bei den Mitgliedern soll es sich deshalb insbesondere um solche mit religiöser, ethischer, kaufmännischer, juristischer o. ä. Kompetenz handeln. Dem Caritasrat können auch solche Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied des Verbandes bzw. der Mitgliederversammlung des Verbandes bzw. der vertretungsberechtigten Organe des Verbandsmitgliedes sind. Mitglied des Caritasrates kann nicht werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat; ein Mitglied des Caritasrates scheidet mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Caritasrat aus. Frauen und Männer sollten nach Möglichkeit gleichermaßen Berücksichtigung finden.

(4) Wiederwahl ist möglich. Die nicht gewählten Kandidat_innen sind Ersatzmitglieder.

(5) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes.

(6) Die Mitglieder des Caritasrates wählen aus ihren Reihen eine_n stellvertretende_n Vorsitzende_n des Caritasrates für die Dauer der Amtszeit.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird aus den nicht gewählten Kandidat_innen mit der nächst höheren Stimmenzahl vom Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied kooptiert. Sind solche Kandidat_innen nicht vorhanden, kooptiert der Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(8) Der Caritasrat kann weitere Personen als beratende Mitglieder jederzeit berufen und abberufen und Ausschüsse bilden, die für die Behandlung und Vorbereitung der Beschlussfassung bestimmter Einzelfragen zuständig sind.

(9) Die Mitglieder des Caritasrates dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern des Verbandes ausüben.

(10) Die Mitglieder des Caritasrates können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die der Zustimmung der Vertreterversammlung bedarf.

§ 15 Aufgaben des Caritasrates. (1) Der Caritasrat berät über verbandliche, kirchen-, gesellschafts- und sozialpolitische Themen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse.

(2) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.

(3) Dem Caritasrat obliegt insbesondere:

1. Beratung und Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden strategischen Ziele und Überwachung der Umsetzung von Projekten und Maßnahmen sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Verbandes;
2. Beratung grundsätzlicher organisatorischer Fragen des Verbandes einschließlich der Überwachung hinsichtlich deren Umsetzung;
3. Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und die Bildung von Schwerpunkten unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung;
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie Entscheidung über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, deren Vergütung und Initiative zur vorzeitigen Abberufung i.S.v. § 18 Abs. 3;
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Zustimmung zum jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan;
7. Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges;
8. Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
10. Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Vertreterversammlung;
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Anregung des Registergerichts oder der Finanzverwaltung. Entsprechende Beschlüsse sind der nächstfolgenden Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben.

(4) Folgende Angelegenheiten des Vorstandes bedürfen unbeschadet sich nach § 21 ergebener Genehmigungserfordernisse der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Caritasrates:

1. Festlegung der Geschäftsbereiche durch den Vorstand einschließlich deren Änderung und Einstellung;
2. Geschäftsordnung des Vorstandes;
3. Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes;
4. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb,

- Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken des Diözesancaritasverbandes; Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an Grundstücken des Verbandes;
5. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans, einschließlich Kontokorrentkreditrahmen und zusätzlicher Überziehungsvereinbarungen, soweit der Geschäftswert EUR 100.000,00 übersteigt, sowie Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 6. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
 7. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Beteiligungsverträgen jeder Art, insbesondere die Gründung einschließlich Ausgründung neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung einschließlich des Erwerbs von Beteiligungen jeder Art an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils;
 8. Errichtung, wesentliche Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 9. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge;
 10. Werk- und Bauverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro brutto im Einzelfall sowie Architekten- und Ingenieursverträge mit jeweils anrechenbaren Baukosten von mehr als 250.000 Euro netto;
 11. sämtliche außerplanmäßige Ausgaben, die nicht vom Wirtschafts-, Finanz- oder Investitionsplan gedeckt sind, soweit der Geschäftswert EUR 100.000,00 im Einzelfall übersteigt.

(5) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle wesentlichen Maßnahmen und Beschlüsse im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorstand des Caritasstiftung Hamburg e.V. sowie des Caritasstiftung Schleswig-Holstein e.V. zu informieren und Fragen des Caritasrates zu erörtern.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Caritasrates. (1) Der Caritasrat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung.

(2) Der/die Vorsitzende kann eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates einberufen; er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung beantragen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates kann auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Der ordnungsgemäß geladene Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend ist.

(4) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmhaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

(5) Die in § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar und erfolgt durch schriftliche Übertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied. Dabei kann ein Mitglied nicht mehr als eine weitere Stimme auf sich vereinigen.

(6) Ein Beschluss kann auch dadurch gefasst werden, dass telefonisch oder in Textform die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates zustimmt und kein Mitglied der Art und Weise der Abstimmung widerspricht (Umlaufbeschluss). Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Caritasrates zu protokollieren.

(7) Mitglieder des Caritasrates sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

(8) Der Caritasrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse des Caritasrates. (1) Über die Sitzung des Caritasrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Mitgliedern des Caritasrates innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten ist. Gehen bis vier Wochen nach Zuleitung der Niederschrift keine Ergänzungen und/oder Korrekturen ein, gilt sie als angenommen. Die in der Sitzung getroffenen Beschlüsse sind in der Sitzung schriftlich niederzulegen und vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter_in und dem/der Protokollführer_in zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift der Sitzung ist vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter_in und vom/von der Schriftführer_in zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter_in die ganze Niederschrift.

(3) Eine Ausfertigung jeder endgültigen Niederschrift und von Beschlüssen ist dem Generalvikar oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich vorzulegen.

§ 18 Vorstand. (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Vorsitzenden des Vorstands (Diözesan-Caritasdirektor_in)
2. sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei der Besetzung des Vorstandes mit drei Personen sollen Frauen und Männer Berücksichtigung finden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören und den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse entsprechen.

(2) Der Caritasrat wählt die Mitglieder des Vorstandes auf der Grundlage von Vorschlägen seitens des Caritasrates, welche zuvor der Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg bedürfen. Im Rahmen dieser Wahl gelten Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen. Nach erfolgter Wahl beruft der Erzbischof von Hamburg die Vorstandsmitglieder.

(3) Der Erzbischof von Hamburg kann die Vorstandsmitglieder jederzeit ohne Angaben von Gründen nach Anhörung oder auf Initiative des Caritasrates abberufen.

(4) Die Festlegung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung des Caritasrates.

(5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und der Berufung der neuen Vorstandsmitglieder durch den Erzbischof von Hamburg. Wiederwahl und Wiederberufung von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Soll der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern bestehen, endet das Amt mit dem Ablauf der Amtszeit.

(7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Caritasrates für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des §181 BGB partiell befreit werden. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem durch Beschluss des Caritasrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen.

(8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Beschlüssen gegen das Votum des/der Vorstandsvorsitzenden hat diese_r die Möglichkeit, den Caritasrat anzurufen, welcher sodann abschließend entscheidet.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes. (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates. Der Erzbischof von Hamburg kann zur Konkretisierung der Aufgaben des Vorstandes eine gesonderte Aufgabenbeschreibung erlassen.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse des Caritasrates und der Vertreterversammlung;
2. die Aufstellung einer effektiven und effizienten Organisationsstruktur des Verbandes;
3. die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit;
4. die Zusammenarbeit mit den im Verbandsgebiet tätigen kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen;
5. die öffentliche Darstellung und Profilierung des Verbandes;
6. die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen sowie deren umfassende Weiterentwicklung;
7. die Errichtung und Weiterentwicklung eines effizienten Risikomanagementsystems;
8. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
9. die Erstellung des Geschäfts- und Finanzberichts.

§ 20 Geschäftsjahr, Kaufmännische Buchführung, Jahresabschluss. (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat entsprechend den Regeln des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr – Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang – aufzustellen und – soweit gesetzlich vorgesehen – den Lagebericht zu fertigen.

(3) Die Buchführung, der Jahresabschluss und – soweit gesetzlich vorgesehen – der Lagebericht sind durch eine_n Wirtschaftsprüfer_in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Caritasrat zuzuleiten.

§ 21 Kirchliche Aufsicht. (1) Der Erzbischof von Hamburg übt durch das Erzbischöfliche Generalvikariat als kirchliche Aufsichtsbehörde die Aufsicht darüber aus, dass der Verband seine Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Bestimmungen über kirchliche Vereinigungen (cann. 305, 319 Codex Iuris Canonici) rechtmäßig erfüllt.

(2) Folgende Willenserklärungen des Vorstandes des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates; mit

Abgabe der Willenserklärung ist gegenüber dem Vertragspartner der Genehmigungsvorbehalt schriftlich zu erklären:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken des Verbandes; Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an Grundstücken des Verbandes;
2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
3. Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
4. Aufnahme und Gewährung von Darlehen einschließlich Kontokorrentkreditrahmen und zusätzlicher Überziehungsvereinbarungen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
5. Betriebsführungs-, Betriebsübertragungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge;
6. Gesellschaftsverträge, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Beteiligungsverträgen jeder Art, insbesondere die Gründung einschließlich Ausgründung neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung einschließlich des Erwerbs von Beteiligungen jeder Art an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils;
7. Errichtung, wesentliche Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
8. Einleitung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Natur und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche;
9. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennen, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
10. Kaufverträge über Gegenstände im Wert von mehr als EUR 150.000 brutto im Einzelfall;
11. Werk- und Bauverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000 Euro brutto im Einzelfall sowie Architekten- und Ingenieursverträge mit jeweils anrechenbaren Baukosten von mehr als 250.000 Euro netto;
12. Begründung, Beendigung und Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Vorstandes sowie Geschäftsführern von verbundenen Unternehmen.

(3) Diese Satzung, ihre Überarbeitung oder Änderung bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg (can. 314 CIC). Hierbei informiert der Verband das Erzbischöfliche Generalvikariat frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung und sonstige für die Aufsicht relevanten Maßnahmen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von Hamburg.

(5) Der für das jeweilige Folgejahr geltende Wirtschaftsplan des Verbandes einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und deren Einrichtungen, der den Erfolgs-, Investitions- sowie einen Soll- und Ist-Stellenplan zu umfassen hat, ist spätestens bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Dasselbe gilt für den Jahresabschluss und Prüfbericht, der spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres vorzulegen ist.

(6) Weitere Prüfungen können vom Erzbischof von Hamburg angeordnet werden.

(7) Der Vorstand des Verbandes hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Risikomanagementsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Der Vorstand wird für die Anwendung der gleichen Grundsätze bei verbundenen Unternehmen sorgen, bei denen er unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte verfügt. Er berichtet dem Erzbischöflichen Generalvikariat fortlaufend über hierfür getroffene Maßnahmen.

(8) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Verbandsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Verbandsorgan eine durch Gesetz oder Verbandssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

(9) Der Vorstand des Verbandes berichtet dem Erzbischöflichen Generalvikariat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung, die den Verband und den Betrieb der Einrichtungen betreffen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Verbandes und seiner verbundenen Unternehmen nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung zweckgebundener Mittel nachprüfen und weitergehende Auskünfte verlangen.

§ 22 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes. (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder über eine Auflösung des Verbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung. Dabei ist die Voraussetzung des § 13 Abs. 3 zu beachten. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes gilt die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 3 Ziff. 11.

(2) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind zunächst dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, bevor nach Abs. 2 verfahren wird.

§ 23 Vermögensanfall bei Auflösung des Verbandes. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Hamburg, welches es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet des Verbandes zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten. Vorstehende Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 21. April 2018 beschlossen. Sie tritt mit Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg und Eintragung in das Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

§ 25 Übergangsregelungen. Der Erzbischof von Hamburg beruft abweichend von den Regelungen in §§ 10, 15 Abs. 2 unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften die ersten Mitglieder des Caritasrates, welche bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Vertreterversammlung nach dieser Satzung sowie Wahl des Caritasrates nach dieser Satzung im Amt bleiben. Die vom Erzbischof von Hamburg ernannten Mitglieder des Caritasrates wählen unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften erstmalig die Mitglieder des Vorstandes, welche sodann durch den Erzbischof von Hamburg berufen werden.

Schwerin, den 23.11.2019